

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 17. Oktober 2017 bis 20. Oktober 2017

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an !**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist

Diese Aufgabe besteht einschließlich Deckblatt aus drei Seiten!

Sachverhalt

Friedrich Hornung hat von seinem Großvater in der sächsischen kreisangehörigen Gemeinde Schönwalde ein schönes Grundstück, das mit einem eingeschossigen Wohnhaus bebaut ist, geerbt. Hinter dem Wohnhaus befindet sich eine größere Grünfläche von 750 qm, die von seinem Großvater gärtnerisch genutzt worden war. Friedrich hat auf dieser Fläche Rasengittersteine verlegt und seinen Wohnwagen abgestellt. Im Laufe der vergangenen Jahre haben auch seine Freunde und Bekannten ihre Wagen dort gegen eine kleine Miete den Winter über abgestellt. Durch die verlegten Rasengittersteine können die Wagen bei Regen nicht im Boden einsinken.

Der neue Bauamtsleiter des Landratsamtes Landschüt, Peter Carstens, stellte bei seinem Sonntagsspaziergang am 8. Januar 2017 fest, dass Friedrich insgesamt 18 Wohnwagen auf der ehemaligen Grünfläche aufgestellt hat. Am 10. Januar 2017 erhält Friedrich eine Anhörung von Carstens. Dieser teilt ihm mit, dass er Maßnahmen ergreifen werde, um gegen diese Ansammlung von Wohnwagen vorzugehen. So viele Wohnwagen in der schönen Landschaft der Gemeinde Schönwalde verschandeln das Landschaftsbild vollkommen. Seine Recherche im Archiv des Bauamtes habe ergeben, dass er für das Aufstellen der Wohnwagen keine Genehmigung habe. Darum müssen die Wagen allesamt entfernt werden. Er befürchtet, dass es auf den Nachbargrundstücken ebenfalls zu solchen „Geschäften“ kommen könne.

Friedrich wendet dagegen ein, er wisse gar nicht, warum sich die Bauaufsicht auf einmal dafür interessiere, dass er Wohnwagen auf seinem Grundstück abstelle. Immerhin wären solche ja auch auf dem nahe gelegenen Campingplatz im Erholungsgebiet Landschuter Heide zu sehen. Die Wohnwagen stünden auch immer nur vorübergehend - bis zu ihrem Einsatz in den Ferien - auf seinem Grundstück und seien deshalb keine baulichen Anlagen, für die vielleicht eine Genehmigung erforderlich wäre. Die Rasengittersteine würden zudem den Eindruck vermitteln, dass es sich immer noch um eine gärtnerische Rasenfläche handele.

Das überzeugt den neuen Bauamtsleiter nicht, und so erhält Friedrich am 2. Februar 2017 einen Bescheid des Landratsamts Landschüt, welcher am 1. Februar 2017 mittels einfachen Briefes zur Post aufgegeben wurde. Ihm wird darin die Nutzung des Grundstücks zum Abstellen von Wohnwagen gemäß § 80 Satz 2 SächsBO untersagt. Die Begründung entspricht der Argumentation der Anhörung und die Rechtsbehelfsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen.

Das lässt sich Friedrich nicht gefallen und so geht am 6. März 2017 beim Landratsamt ein Schreiben ein, in dem er sich über den Eingriff in seine bürgerlichen Freiheiten "beschwere". Er verweist zur Begründung auf seine Einwendungen aus der Anhörung. Friedrich weiß, dass er mit seinem Schreiben eine aufschiebende Wirkung auslöst und somit vorerst nichts zu machen braucht. Er unterschreibt das Schreiben mit seiner schönen geschwungenen Unterschrift.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, ob Friedrich form- und fristgerecht Widerspruch erhoben hat! 20 Punkte
2. Erörtern Sie, welche Arten von Widersprüchen es gibt und welcher Widerspruch bezogen auf den Sachverhalt einschlägig ist! 10 Punkte
3. Prüfen Sie die Widerspruchsbefugnis von Friedrich! 7 Punkte
4. Prüfen Sie, wer für die Nutzungsuntersagung zuständig ist! 10 Punkte
5. Prüfen Sie, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Nutzungsuntersagung vorliegen! 38 Punkte
6. Erläutern Sie, auf welcher rechtlichen Grundlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgen könnte und welche Rechtsfolge diese Anordnung für den Adressaten der Nutzungsuntersagung auslösen würde! 10 Punkte

Anmerkung

Ein Rasengitterstein ist ein gitterförmiger Stein mit großen Zwischenräumen, der zur Befestigung von gelegentlich befahrenen Flächen verwendet wird. Der gitterförmige Bodenbelag besteht normalerweise aus durchbrochenen Beton- oder Klinkersteinen. Die Rasengittersteine bilden eine befestigte Fläche, die mit Fahrzeugen befahren werden kann. Je nach Größe des Lochanteils wird eine mit Rasengittersteinen befestigte Fläche aber nur zu 30-50% versiegelt. Die Löcher werden mit Erde verfüllt und mit Rasen begrünt.

Bearbeitungshinweis

Das Grundstück des Friedrich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 17. Oktober 2017 bis 20. Oktober 2017

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung. Lösungsvorschlag:

Aufgabe 1**20 Punkte**

§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO fordert hinsichtlich der Form nur die Schriftlichkeit des Widerspruchs, nicht auch seine ausdrückliche Bezeichnung als "Widerspruch". Es reicht somit (in der Regel) für die Widerspruchserhebung jedes vom Widerspruchsführer unterschriebenen Schriftstücks aus, in dem dieser zu erkennen gibt, dass er sich durch einen bestimmten, genau zu bezeichnenden Verwaltungsakt beschwert fühlt. Diese Anforderungen erfüllt die "Beschwerde" des Friedrich vom 6. März 2017. (benenne auch § 133 BGB)

Dieser Widerspruch hätte auch innerhalb der Monatsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO erhoben werden müssen. Die Frist beginnt nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Wann ein Verwaltungsakt im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekanntzugeben ist, bestimmt sich nach § 41 VwVfG (über § 1 SächsVwVfZG). Nach der Zugangsfiktion des § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt bei einer Übermittlung durch die Post am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Die Aufgabe zur Post erfolgte hier am 1. Februar 2017, so dass der Verwaltungsakt am 4. Februar 2017 bekannt gegeben worden ist. War der Verwaltungsakt am 4. Februar 2017 bekannt gegeben, begann die Widerspruchsfrist folglich nach § 31 Abs. 1 VwVfG, § 187 Abs. 1 BGB am 5. Februar 2017 zu laufen. Sie endete dementsprechend nach § 188 Abs. 2 Var. 1 BGB mit Ablauf des 4. März 2017. Allerdings ist der 4. März 2017 ein Sonnabend. Damit verschiebt sich nach § 193 BGB das Ende der Frist auf den nächsten Werktag. Das ist der 6. März 2017. Der Widerspruch ist somit fristgemäß erhoben worden.

Aufgabe 2**10 Punkte**

Der Widerspruch ist entweder als Anfechtungswiderspruch statthaft, wenn der Widerspruchsführer die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt, §§ 68 Abs. 1, 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO analog. Oder als Verpflichtungswiderspruch, wenn er den Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes begehrt, §§ 68 Abs. 2, 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO analog. Friedrich begehrt die Aufhebung der Nutzungsuntersagung. Diese stellt unzweifelhaft einen Verwaltungsakt dar. Der Widerspruch ist somit als Anfechtungswiderspruch statthaft.

Aufgabe 3**7 Punkte**

Die Widerspruchsbefugnis ergibt sich aus § 42 Abs. 2 VwGO analog. Der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes ist grundsätzlich immer widerspruchsbefugt, da die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch den belastenden Verwaltungsakt gegeben ist. Die Nutzungsuntersagung greift in Art. 14 GG ein. Damit ist Friedrich als Adressat widerspruchsbefugt.

Aufgabe 4**10 Punkte**

Nach § 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBO sind die Landkreise als untere Bauaufsichtsbehörden sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist nach § 3 Abs. 1 Nummer 1 VwVfG in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen bezieht, die Behörde, in deren Bezirk das Vermögen liegt. Das Grundstück befindet sich in der Gemeinde Schönwalde, die sich im Landkreis Landschut befindet. Damit ist der Landkreis auch örtlich zuständig.

Aufgabe 5**38 Punkte**

Gemäß § 80 Satz 2 SächsBO kann die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung von Anlagen untersagen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Widersprüchen steht.

Demnach müsste es sich bei dem Abstellplatz für Wohnwagen um eine bauliche Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsBO handeln. Eine bauliche Anlage ist eine mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlage (§ 2 Abs. 1 S. 1 SächsBO). Entsprechend § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 sind bauliche Anlagen auch Stellplätze für Kfz (alternativ

auch § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SächsBO – Lagerplätze/Abstellplätze). Das Grundstück des Friedrich dient als Abstellplatz für Wohnwagen, es handelt sich um eine bauliche Anlage.

Ferner müsste die Nutzung des Grundstücks als Abstellplatz für Wohnwagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Für eine Nutzungsuntersagung reicht regelmäßig die formelle Illegalität aus. Zu prüfen ist also, ob die Anlage genehmigungsbedürftig ist. Gemäß § 59 Abs. 1 SächsBO bedürfen Nutzungsänderungen einer Baugenehmigung, sofern in den §§ 60-62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

Der Abstellplatz fällt inhaltlich nicht unter ein Vorhaben nach § 60 SächsBO.

Verfahrensfreiheit nach § 61 Abs. 1 SächsBO wäre nach Nummer 10d bei Wohnwagen gegeben, allerdings nur auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen. Im vorliegenden SV ist dies nicht gegeben, sodass der Abstellplatz nicht hierunter zu subsumieren ist. Darüber hinaus wäre das Vorhaben auch verfahrensfrei nach Nummern 14a und 14b, wenn es sich um unbefestigte bzw. vorübergehende Abstellplätze mit land-, oder forstwirtschaftlichen Bezug handeln würde oder wenn es sich um nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 50m² pro Grundstück handeln würde. Der SV besagt allerdings, dass die Fläche für den Abstellplatz 750 m² beträgt.

Vor diesem Hintergrund kommt auch eine etwaige Verfahrensfreiheit nach § 61 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 SächsBO nicht in Betracht.

Da das Vorhaben nicht im Geltungsbereich eines B-Plan liegt, kommt § 62 SächsBO nicht zur Anwendung. (siehe Vorschlag oben unter der Aufgabenstellung).

Die Anlage fällt auch nicht unter § 76 SächsBO, da es sich hier nicht um fliegende Bauten handelt. § 77 SächsBO kann unproblematisch ausgeschlossen werden.

Demnach bedarf es für die Nutzungsänderung des Grundstücks einer Baugenehmigung nach § 59 Abs. 1 SächsBO (Genehmigungsbedürftigkeit). Da laut SV eine solche nicht vorliegt, wird das Grundstück mit Blick auf den Abstellplatz formell illegal genutzt. Damit steht es im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung sind daher gegeben.

Aufgabe 6

10 Punkte

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs von Friedrich nach § 80 Abs. 1 VwGO entfällt. Dies bedeutet, dass Friedrich durch seinen Widerspruch keine vorübergehende Hemmung der Nutzungsuntersagung bewirkt und er diese sofort zu befolgen hat.

Aufbau, Gliederung und Stil:

5 Punkte